

Wirtschaftliche Übergangs-Einrichtungen in Hamburg.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.

Mitglieder:

Aus dem Senat: Bürgermeister Dr. Petersen, Senator Krause, Senator Cohn, Staatsrat Dr. Lippmann

Von der Bürgerschaft erwählt: J. G. Meier, Richard Lehmann, Direktor Dr. Andr. Knack, Ed. Herm. Reich, Ed. Müller, Ludwig Brandt, Heinrich Steinfeldt

Abteilungen und Referenten:

Zentralverwaltungsabteilung: gr. Burstah 31, III.

Abteilung Mehl: gr. Burstah 31, II.

Mischabwickelungsstelle: gr. Burstah 31, III.

Kohlenabteilung: gr. Burstah 31, II.

Abteilung Kartenausgabe und Bezirkeinstellen: gr. Burstah 31, II.

Kontrollstelle: gr. Burstah 31, II.

Der Wirtschaftsrat

Ist ein infolge der Revolution notwendig gewordener freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Detailistenkammer, Gewerbekammer, Konsumenten- und Arbeiterkammer, Großhandels, Gewerbes, der Industrie und der Konsumenten. Er hat besondere Fachauschüsse gebildet für: Großhandel, Bank, Börse, und Vertriebswesen; Verkehr; Industrie; Handwerk; Kleinhandel; Konsum; Sozialpolitik — Vorsitzende: P. H. Witthoff, Mitglied der Handelskammer; Dr. Schiele (Vors. der Gewerbekammer); W. Mühl (Vors. der Detailistenkammer); Julius Müller (Konsumentenkammer). — Syndiker: Dr. Leuckfeld, Dr. Sienzel, Dr. Meier, Dr. Gadeke und Neumann. Geschäftsführer: Dr. H. Becker. Geschäftsstelle in der Borse, 1. Stock, Zimmer 107. Fernspr. Roland 1771-77.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

Ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand: Dr. J. G. Meier, als Stellvertreter: Senator Cohn; Staatsrat Dr. Lippmann, als Stellvertreter: von der Bürgerschaft erwählter: J. Beckmann, H. Bull, H. Hammond-Norden, A. Römer, H. Rorgatz, als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer, als Vertreter der Arbeitgeber: W. Möll, F. Rowoldt, als Stellvertreter: R. Helberz, B. Pock, als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehne, als Stellvertreter: Th. Tonn und H. Steinfeldt. Die Aufgabe der Kasse ist: 1. die Bewilligung von Beleihungen der Hypotheken; 2. die Bewilligung von Beleihungen an Grundeigentümern für die Wiederinstandsetzung schadhaft gewordener, im übrigen aber nach den Grundsätzen der Wohnungspflege erhaltener Wohnungen; 3. die Gewährung von Abzahlungs-hypotheken für den Bau kleinerer Wohnungen; 4. die Bewilligung von Abzahlungs-hypotheken für die Neuherstellung einzelner Wohnungen in bereits bestehenden Gebäuden; 5. die Begünstigung der Anträge auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen und die Auszahlung der vom Senat bewilligten Baukostenzuschüsse für neu zu erbauende kleine Wohnungen; 6. die Bewilligung von Abzahlungs-hypotheken für die Neuherstellung einzelner Kleinwohnungen in bereits bestehenden Gebäuden. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet belegen sind, und auf Hypotheken, die in solchen versichert stehen. Alle an die Beleihungskasse zu richtenden Anträge sind auf den im Geschäftszimmer gr. Burstah 31, O.E., erhältlichen Vordruck zu stellen. Dort wird auch Anfragenden Auskunft erteilt.

Darlehenshilfskasse für kriegsbetroffene selbständige Geschäftstreibende.

Ausgang aus dem Gesetz vom 6. Februar 1915.

Die Handelskammer, die Detailistenkammer und die Gewerbekammer haben für die von ihr vertretenen Berufsgruppen Beratungsstellen einzurichten für treibende bei der Wiederanführung ihrer Erwerbstätigkeit.

Für die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbe- und Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbstätigen, welche durch den Krieg in Not geraten sind, wird ein Betrag von sechs Millionen Mark bewilligt. Eine Kommission für die Darlehenshilfskassen bestehend aus den vom Senat ernannten Herren: Senator Dr. Stupmann, Staatsrat Dr. Heidecker und den von der Bürgerschaft gewählten Herren: Johs. Bull, H. Hammond-Norden, I. Kord, F. W. Vogel, P. Weinheber, verwalte die Mittel. Die Kommission bewilligt nach ihrem Ermessen Darlehen an gemeinnützige Darlehenshilfskassen, welche die Hingabe von Darlehen an durch den Krieg in Not geratene selbständige Gewerbe- oder Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbstätigen zur Wiederanführung ihres Erwerbes zum Zwecke haben.

Die Darlehen sind der Staatskasse in der Regel mit 4% zu verzinsen. Die Kommission kann die Darlehenshilfskassen ernennen, zwecks Deckung von Verwaltungskosten, Kapital- und Zinsausfällen den Darlehensnehmern einen höheren Zinsfuß zu berechnen, als sie selbst zu zahlen hat. Die Kommission hat Fürsorge dafür zu tragen, daß der Zinsfuß bei Hingabe von Darlehen an Kreditbedürftige innerhalb angemessener Grenzen bleibt.

Der Handelskammer, der Detailistenkammer der Gewerbekammer sowie beruflichen Vertretungen und Vereinigungen anderer Erwerbstätigen bleibt es überlassen, Darlehenshilfskassen für den gedachten Zweck zur Hingabe von Darlehen an die von ihnen vertretenen Kreise zu errichten. Die Darlehenshilfskassen haben die Verpflichtung zur Verzinsung und Zurückzahlung des ihr gewährten Darlehens innerhalb der ihr von der Kommission zu setzenden Frist zu übernehmen. Die Kommission ist jedoch befugt, die Gefahr von Kapitalverlusten der Darlehenshilfskassen zur Verfügung gestellten Betrages zu übernehmen. Die Darlehenshilfskassen können durch Zeichnung eines Garantiefonds oder in anderer geeigneter Weise, genügend sichergestellt sein. Der Senat wird ermächtigt, der Handelskammer hinsichtlich der Großhandelsbetriebe, der Gewerbekammer hinsichtlich der Kleinhandelsbetriebe, der Detailistenkammer hinsichtlich der gewerblichen Betriebe auf Antrag die Befugnis zu erteilen, die Zahlung von Beträgen zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung zu fordern.

Die Gewährung von Darlehen soll nur erfolgen, soweit die Fortführung dieser Hilfenleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und begründete Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Wiederaufrichtung des Betriebes oder Berufes Kredit aber nach Lage der Verhältnisse nicht in Anspruch genommen werden kann und der Darlehensempfänger der Hilfe würdig erscheint. Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf solche Personen und deren Hinterbliebene, welche Geschäftsbetrieb oder Beruf ausüben haben und durch den Krieg in Not geraten sind. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel 3000 Mark nicht überschreiten. Der Zinsfuß beträgt 5%. Die Rückzahlung soll im allgemeinen in Raten erfolgen; vom Ende des Kalenderjahres, in dem das Darlehen gewährt wird, an gerechnet, können jedoch die Raten ausbleiben.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer.

Neue Rabenstr. 27/28, Fernspr. Elbe 5700-5703, 2592-2593.

Beratungsstelle werktätig geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Die Hilfskasse dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Einzelhandels. Sie gewährt Darlehen an Einzelhändler; in der Regel jedoch nur soweit die Fortführung oder die Aufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Aufnahme eines Betriebes oder Berufes insstandgesetzt wird. Die Darlehen sollen in der Regel nur solchen Einzelhändlern gewährt werden, die der Hilfe würdig erscheinen, mindestens 2 Jahre im hamburgischen Staatsgebiet ansässig sind und während dieser Zeit zur Detailistenkammer beitragspflichtig waren. Die Beitragspflicht besteht jedoch nicht ein Recht auf Gewährung eines Darlehens.

Darlehenshilfskasse der Gewerbekammer.

Geschäftsstelle: Holstenwall 12, Gewerbehause, Zimmer 56, Fernspr. Merkur 930-937. Anschluss 18, werktätig geöffnet 11 bis 2 Uhr. Vors.: K. A. Gutknecht, M. J. B., stellvert. Vors.: Dr. Zinkelsen und Dr. jur. R. Johannes Meyer.

Die Kasse bezweckt die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbetreibende oder deren Hinterbliebene, welche bis zum Ausbruch des Krieges im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Gewerbebetrieb ausübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind, zur Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit. Formulare sind abzugeben im Beratungsamt, Holstenwall 12, II, Zimmer 72. Beratungsamt und Einreichungsstelle der Gewerbekammer; Geschäftsstelle: Holstenwall 12, Gewerbehause, Zim. 56, geöffnet von 9 bis 4 Uhr. Besondere Strengheiten in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und bei Streitigkeiten unparteiisch und unvoreingenommen Rat und Auskunft erteilen. Die Kasse ist verpflichtet, die Darlehen in der Weise zu vergeben, daß sie den Darlehensnehmern zur Fortführung oder Wiederaufrichtung ihres Betriebes oder Berufes dienlich sind. Die Kasse ist verpflichtet, die Darlehen in der Weise zu vergeben, daß sie den Darlehensnehmern zur Fortführung oder Wiederaufrichtung ihres Betriebes oder Berufes dienlich sind. Die Kasse ist verpflichtet, die Darlehen in der Weise zu vergeben, daß sie den Darlehensnehmern zur Fortführung oder Wiederaufrichtung ihres Betriebes oder Berufes dienlich sind.

Kirchen und Gotteshäuser.

Das Verzeichnis der Hauptpastoren, Pastoren, Bureaubeamten, Gemeindefürsorge und Kirchenvorsteher, siehe Abschnitt I unter Kirchen- und Kultuswesen.

Ausführliche Beschreibung aller Kirchen siehe im Adressbuch 1920. Ergänzungen dazu 1921 und 1922.

Orgeln hamburgischer Kirchen

siehe ausführliche Beschreibung im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.

Gesundheitswesen.

Krankenhäuser.

A. Staatliche Krankenanstalten.

Die drei Allgemeinen Krankenhäuser St. Georg, Eppendorf und Barnbeck unterstehen der Gesundheitsbehörde. Letztere besteht aus zwei Sanitätsmilitären, einem bürgerlichen. Mitglieder der Finanzdeputation, zwölf von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Gesundheitsamts. Die Leitung der Allgemeinen Krankenhäuser wird ausgeübt durch einen Direktor, der Arzt sein muss, und einen Verwaltungsdirektor. Die gemeinsamen Aufnahmebedingungen für diese Anstalten finden sich weiter unten angegeben.

Jede Leiche ist zu sezieren, sofern nicht bis mittags 12 Uhr das auf den Sterbefall folgende Tages von den Angehörigen Einspruch erhoben wird.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

I. Das Allgemeine Krankenhaus St. Georg.

Lohnmühlstr., enthält 200 Krankenbetten. Es besitzt: 1) drei Abteilungen für innere Kranke, davon eine für Nervenkranke; 2) zwei Abteilungen für chirurgische Kranke; 3) eine Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten; 4) eine gynäkologische Abteilung mit geburtshilflicher Notstation; 5) eine Abteilung für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten; 6) eine Sektionsabteilung; 7) ein Röntgen-Institut; 8) eine Abteilung für physikalische Therapie; 9) ein pathologisches Institut mit Abteilungen für Bakteriologie, Serologie und Chemie; 10) drei Polikliniken; eine für chirurgische Kranke, eine für Augenkrankheiten, eine für Ohren- und Nasenkrankheiten; in diesen wird von 11-1 Mittags unentgeltlich Kranken unentgeltliche Hilfe gewährt. Der Nachweis der Mittellosigkeit kann verlangt werden. Ferner besteht eine zahnärztliche Versorgung für Inwoner der Anstalt sowie für Schulkinder.

Das frühere Kinderhospital, Baurstr. 2, ist unter der Bezeichnung „Kinderheilstätte mit Borghofe“ dem Allgemeinen Krankenhaus St. Georg angegliedert. Sie hat Raum für etwa 140 Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren sowie für 53 Säuglinge.

Die Besuchszeit der Kranken im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg sowie in der Kinderheilstätte Borghofe ist Mittwochs und Sonntags 2½-4 Uhr. Die Büros sind geöffnet 8-4 Uhr.

II. Das Allgemeine Krankenhaus Eppendorf.

enthält 280 Krankenbetten; es besitzt fünf medizinische Abteilungen, zwei chirurgische Abteilungen, eine Augenabteilung, eine Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, eine gynäkologische und Entbindungsabteilung, eine Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, ein Ambulatorium für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, ein chirurgisches Ambulatorium, eine Abteilung für physikalische Therapie, ein Röntgeninstitut, ein pathologisches Institut, eine Abteilung für Physiologie, eine Abteilung für experimentelle Therapie, ein chemisches Institut, ein Institut für klinische Pharmakologie, ein zahnärztliches Institut, und eine Apotheke. Ausserdem besteht für die Patienten der Anstalt eine zahnärztliche Versorgung. Die öffentliche Besuchszeit ist: Mittwochs und Sonntags v. 2½-4. Die Büros sind geöffnet von 8-1, die Kasse v. 10-2 Uhr.

Forschungs-Institute am Eppendorfer Krankenhaus.

1. Forschungs-Institut für klinische Pharmakologie, Leiter Prof. Dr. Sieburg.

2. Krebs-Forschungs-Institut, Leiter: Dr. Bierich.

3. Forschungs-Institut für Schimmelpilze u. Hefe, Leiter: Prof. Plant. Die vorgenannten Institute geben Studierenden oder Ärzten nach Vereinbarung mit den betreffenden Institutsleitern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit. Allgemeine Auskünfte sind durch den ärztlichen Direktor des Eppendorfer Krankenhauses Prof. Dr. Brauer zu erhalten.

saats.

ten Jahren
6 und am
hamburgischen
Glaubens-
1920-1924

ber 1910.

hieden.

850 1577

2,50 90,28

1,17 88,77

1,32 1,59

0,01 0,02

2,66 2,90

0,24 0,96

3,53 4,07

0,01 0,01

0,26 0,17

0,80 2,69

90,60 130,90

erfälle

ten

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.

St.